Entgeltvereinbarung

nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Waisenhausstiftung Freiburg vertreten durch die Stiftungsverwaltung Freiburg Adelhauser Str. 33 79098 Freiburg

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe
Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg
Kaiser - Joseph - Straße 143
79098 Freiburg
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Kinder- und Jugendhilfe der Waisenhausstiftung Freiburg

Adelhauser Str. 33

79098 Freiburg

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

stationäre Wohngruppe "Kybfelsenstraße"

§1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.10.2023** werden für das Leistungsangebot

stationäre Wohngruppe "Kybfelsenstraße"

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

01.10.2023 - 30.06.2024

Entgelt für Regelleistungen:

184,12 €/ pro Tag

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 10,34 € pro Tag für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten¹

Investitionsbetrag:

11,86 *€*/ pro Tag

Ab 01.07.2024

Entgelt für Regelleistungen:

175,09 €/ pro Tag

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 9,78 € pro Tag für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten²

Investitionsbetrag:

11,86 €/ pro Tag

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

1. Familienarbeit / systemische Familienarbeit

451,92 € /Monat

2. Arbeit mit jungen Menschen mit Missbrauchserfahrungen

371,05 € /Monat

3. Außerschulische Betreuung an Schulvormittagen für vorübergehend

nicht beschulte junge Menschen

36,54 € /Tag

4. Therapeutische und sozialpädagogische Zusatzleistungen für junge

Menschen nach Psychiatrieaufenthalt

544,03 € /Monat

5. Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

1.021,74 € /Monat

Diese Information kann ggfs. auch entfallen

² Diese Information kann ggfs. auch entfallen

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab

01.10.2023

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 30.09.2024

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

örtlicher Träger der Jugendhilfe

Träger der Einrichtung

Stadt Freiburg

ur Jugend und Soziales Baden-Württemberg Lindenspürstraße 39 0176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

Waisenhausstiftun Kinder- und Jugendhilfe Adelhauser Straße 33 79098 Freiburg Tel. 0761/2108-215 Fax 0761/2108-229